

Gemeinsamer Tarif

der

1. Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin,
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
(GEMA), München
2. VG Wort
Verwertungsgesellschaft Wort, München
3. VG Bild-Kunst
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn

über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für Vervielfältigungen gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG) für **externe Festplatten** für die Zeit ab dem 01.01.2008 vom 25.06.2018 (nachfolgend „Tarif“)

Redaktionelle Änderung des Tarifs

Abschnitt 3 II. (1) des Tarifs lautet bislang wie folgt (Hervorhebung durch Unterstreichung nur hier):

„II. (1) Keine externen Festplatten im Sinne dieses Tarifs sind Speicherkarten (wie z.B. SD, microSD, CF etc.), USB-Sticks, sowie Festplatten in Geräten, die über einen Tuner und/oder eine eigene Aufzeichnungsfunktion verfügen, z. B. Set-Top-Boxen mit HDD, TV-Receiver mit HDD, Festplatten-Rekorder, sowie Multimediafestplatten mit Aufzeichnungsfunktion im Sinne des gemeinsamen Tarifs von ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst für Festplatten für die Zeit ab dem 1.1.2008, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 3. November 2011, S. 3833.“

Der in der vorstehend zitierten Regelung in Bezug genommene gemeinsame Tarif von ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst für Festplatten für die Zeit ab dem 1.1.2008, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 3. November 2011, S. 3833, wurde mit Veröffentlichung des Tarifs für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 03.05.2019 aufgehoben. Die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG für Multimediafestplatten mit Aufzeichnungsfunktion ist seitdem im Tarif für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 03.05.2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 07.05.2019, geregelt.

Abschnitt 3 II. (1) des Tarifs wird deshalb wie folgt geändert:

„II. (1) Keine externen Festplatten im Sinne dieses Tarifs sind Speicherkarten (wie z.B. SD, microSD, CF etc.), USB-Sticks, sowie Festplatten in Geräten, die über einen Tuner und/oder eine eigene Aufzeichnungsfunktion verfügen, z. B. Set-Top-Boxen mit HDD, TV-Receiver mit HDD, Festplatten-Rekorder, sowie Multimediafestplatten mit Aufzeichnungsfunktion im Sinne der Definition in Abschnitt 3 Ziffer 8 des gemeinsamen Tarifs von ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst für Produkte der Unterhaltungselektronik vom 03.05.2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 07.05.2019.“

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Tarifs unberührt.

München / Bonn, 03. August 2020

**Zentralstelle für private Überspielungsrechte,
vertreten durch die GEMA, diese vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Wort,
vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,
vertreten durch den Vorstand**